



Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2
10623 Berlin

ABTEILUNG	Kodiersysteme und Register
BEARBEITET VON	Stefanie Weber
TEL	+49 (0)228 99 307-4856
E-MAIL	stefanie.weber@bfarm.de
HAUSANSCHRIFT	Waisenhausgasse 36-38a 50676 Köln
TEL	+49 (0)228 99 307-0
FAX	+49 (0)228 99 307-5207
E-MAIL	poststelle@bfarm.de
INTERNET	www.bfarm.de
GESCHZ	Köln, 20. Juli 2026 K.01K-2026-23200

Anpassungsvorschläge der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für 2027 zu den Kodiervorgaben nach § 295 Abs. 4 SGB V
Ihre Zeichen und Nachricht vom: § 295 SGB V vom 16.07.2026

Anlage: - 1 -

Sehr geehrter Herr Dr. Casser,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Kommentierung der Anpassungsvorschläge der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu den Kodiervorgaben nach § 295 Abs. 4 SGB V.

Durch die Aussetzung des Vorschlagsverfahrens zur ICD-10-GM im Rahmen des neuen dreijährigen Turnus, liegen für das Systematische Verzeichnis der ICD-10-GM 2026 aktuell keine Änderungsanforderungen vor.

Bekanntermaßen wird die Pflege der Datei Alpha-ID-SE mit der Einführung neuer Einträge zu seltenen Erkrankungen (respektive zusätzlichen Bezeichnungen zu bereits vorhandenen) und Zuordnung von Codes der ICD-10-GM 2026 fortgeführt. Im Rahmen der Aktualisierung der Alpha-ID-SE wurden einige wenige Codeänderungen zu seltenen Erkrankungen im Sinne von Korrekturen vorgenommen, auch im Rahmen der Abgleichung von Kodierungen seitens Orphanet (<https://www.orpha.net>). Wenn gewünscht, stellen wir diese gerne zur Verfügung. Die Veröffentlichung der aktualisierten Datei Alpha-ID-SE ist in diesem Jahr für die KW 40 geplant.

Grundsätzlich erachten wir die wenigen Kodeänderungen für seltene Erkrankungen als wahrscheinlich nicht relevant für die Kodiervorgaben. Sachverhalte, die eine kurzfristige Anpassung des Regelwerks zwingend erforderlich machen, sehen wir prima Vista nicht, haben dies jedoch nicht im Einzelnen geprüft.

Mit Blick auf den Nutzen und Aufwand in der vertragsärztlichen Versorgung und in den Krankenhäusern im Zusammenhang mit Änderungen am Regelwerk für das kommende Jahr eine Aktualisierung der Kodiervorgaben nach § 295 SGB V können wir Ihre Bewertung in der Sache sehr gut nachvollziehen.

Für Rückfragen und den weiteren Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Weber', with a long horizontal flourish extending to the right.

Dr. Stefanie Weber



Zusammenfassung und Auswertung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen - BfArM

Stand: 13.08.2026

Tabelle: Stellungnahme des BfArM vom 28.07.2026

Inhalt der Stellungnahme	Auswertung der Stellungnahme
Allgemeine Anmerkungen	
Im Rahmen der Aktualisierung der AlphaID-SE wurden einige wenige Kodeänderungen zu seltenen Erkrankungen im Sinne von Korrekturen vorgenommen, auch im Rahmen der Abgleichung von Kodierungen seitens Orphanet (https://www.orpha.net). Wenn gewünscht, stellen wir diese gerne zur Verfügung. Die Veröffentlichung der aktualisierten Datei Alpha-ID-SE ist in diesem Jahr für die KW 40 geplant. Grundsätzlich erachten wir die wenigen Kodeänderungen für seltene Erkrankungen als wahrscheinlich nicht relevant für die Kodiervorgaben. Sachverhalte, die eine kurzfristige Anpassung des Regelwerks zwingend erforderlich machen, sehen wir prima Vista nicht, haben dies jedoch nicht im Einzelnen geprüft.	Kenntnisnahme
Mit Blick auf den Nutzen und Aufwand in der vertragsärztlichen Versorgung und in den Krankenhäusern im Zusammenhang mit Änderungen am Regelwerk für das kommende Jahr eine Aktualisierung der Kodiervorgaben nach § 295 SGB V können wir Ihre Bewertung in der Sache sehr gut nachvollziehen.	Kenntnisnahme

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herrn Dr. Ulrich Casser
Herbert-Lewin-Platz 2
10592 Berlin

Telefon +49 30 39801-1500
Fax +49 30 39801-3510
E-Mail N.Schlottmann@dkgev.de

Datum 29.07.2026 Dr. Schl/RM

Benehmens- und Einvernehmensherstellung gem. § 295 Absatz 4 SGB V

Sehr geehrter Herr Dr. Casser,

herzlichen Dank für Ihre Information darüber, dass Sie von einer Anpassung der Kodiervorgaben nach § 295 SGB V in diesem Jahr absehen. Aus unserer Sicht bestehen keine kurzfristigen Anpassungswünsche an das Regelwerk, die zwingend erforderlich wären. Insofern erteilen wir unser Benehmen und Einvernehmen gem. § 295 Absatz 4 SGB V zu Ihrem Schreiben vom 16.07.2026.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Nicole Schlottmann
Geschäftsbereichsleiterin GB V – Ambulante und stationäre klinische Versorgung



Zusammenfassung und Auswertung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen - DKG

Stand: 13.08.2026

Tabelle: Stellungnahme der DKG e. V. vom 30.07.2026

Inhalt der Stellungnahme	Auswertung der Stellungnahme
Allgemeine Anmerkungen Aus unserer Sicht bestehen keine kurzfristigen Anpassungswünsche an das Regelwerk, die zwingend erforderlich wären. Insofern erteilen wir unser Benehmen und Einvernehmen gem. S 295 Absatz 4 SGB V zu Ihrem Schreiben vom 16.07.2026.	Kenntnisnahme



GKV-Spitzenverband · Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Dr. Ulrich Casser
Herbert-Lewin-Platz 2
10623 Berlin

per E-Mail: ucasser@kbv.de

Dr. Torsten Fürstenberg
Abteilungsleiter

Torsten.Fuerstenberg@gkv-spitzenverband.de
gkv-spitzenverband.de
+49 30 206288-2101

GKV-Spitzenverband
Postfach 04 05 65 · 10117 Berlin
Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin
www.gkv-spitzenverband.de

12.08.2026

Benehmensherstellung gemäß § 295 Absatz 4 SGB V

Sehr geehrter Herr Dr. Casser,

mit Schreiben vom 16. Juli 2026 hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung den GKV-Spitzenverband über das Ergebnis Ihrer Prüfung einer möglichen Aktualisierung der Kodiervorgaben nach § 295 Absatz 4 Satz 4 SGB V vom 12. Juni 2020 informiert und den GKV-Spitzenverband um Stellungnahme gemäß § 295 Abs. 4 Satz 3 SGB V gebeten. Dem kommen wir hiermit nach.

Die Entwicklung und regelmäßige Aktualisierung ambulanter Kodiervorgaben ist aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Kodierqualität in der vertragsärztlichen Versorgung. Daher wird Ihre Entscheidung, die Kodiervorgaben für das kommende Jahr nicht anzupassen, mit Bedauern zur Kenntnis genommen.

Der GKV-Spitzenverband hat in den letzten Jahren zahlreiche Vorschläge zur Anpassung der Kodiervorgaben unterbreitet, die bislang nur teilweise Eingang in das Regelwerk gefunden haben. Andere Vorschläge, beispielsweise die Prüfung von Dauerdiagnosen als obligat auszugestalten, wurden bislang nicht aufgegriffen. Die Aussetzung der Weiterentwicklung der ICD-10-GM hätte dabei den Raum gegeben, sich in diesem Jahr solchen Fragen zu widmen.

Mit der Herstellung des Benehmens ist daher unsererseits die Erwartung verbunden, dass in der kommenden Aktualisierung der Kodiervorgaben die bereits vorliegenden, noch nicht umgesetzten Anpassungsvorschläge des GKV-Spitzenverbandes, in dem Regelwerk berücksichtigt werden. Gerne

stehen wir auch für einen fachlichen Austausch zur Verfügung, sollten aus Ihrer Sicht Hinderungsgründe für die Umsetzung bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. Fürstenberg', written over the printed name.

Dr. Torsten Fürstenberg



Zusammenfassung und Auswertung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen - GKV-SV

Stand: 13.08.2026

Tabelle: Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 12.08.2026

Inhalt der Stellungnahme	Auswertung der Stellungnahme
Allgemeine Anmerkungen Der GKV-Spitzenverband hat in den letzten Jahren zahlreiche Vorschläge zur Anpassung der Kodiervorgaben unterbreitet, die bislang nur teilweise Eingang in das Regelwerk gefunden haben. Andere Vorschläge, beispielsweise die Prüfung von Dauerdiagnosen als obligat auszugestalten, wurden bislang nicht aufgegriffen. Die Aussetzung der Weiterentwicklung der ICD-10-GM hätte dabei den Raum gegeben, sich in diesem Jahr solchen Fragen zu widmen. Mit der Herstellung des Benehmens ist daher unsererseits die Erwartung verbunden, dass in der kommenden Aktualisierung der Kodiervorgaben die bereits vorliegenden, noch nicht umgesetzten Anpassungsvorschläge des GKV-Spitzenverbandes, in dem Regelwerk berücksichtigt werden.	Zu den positiv bewerteten vorliegenden Ergänzungsvorschlägen zu eher seltenen bzw. unspezifischen ICD-10-Kodes hatten wir bereits im Anschreiben ausgeführt. Diese sollen im Rahmen einer künftigen Aktualisierung der Kodiervorgaben weiterverfolgt werden. Das Zulassen "fakultativer" Regeln beruht auf der Annahme, dass nicht jede Regel in jeder Fachgruppe gleichermaßen relevant ist; siehe auch vorjährige Stellungnahmen.